

swiss unihockey
Lizenzreglement (LZR)

Ausgabe I/2008



Geltungsbereich	<p>1 Diesem Reglement sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder von swiss unihockey und dessen Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte - Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von swiss unihockey
Einordnung	<p>1 Das Lizenzreglement ist den Statuten von swiss unihockey untergeordnet und den Statuten und Reglementen der Abteilungen und allen anderen Reglementen von swiss unihockey übergeordnet.</p> <p>2 Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet der Zentralvorstand.</p>
Anfragen	<p>1 Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.</p>
Entschädigungen dieses	<p>1 Allfällige Rechte und Entschädigungen durch swiss unihockey, die aufgrund Reglements entstehen, verfallen, wenn sie nicht innert sechs Monaten bei swiss unihockey geltend gemacht werden.</p>
Beweispflicht	<p>1 Im Streitfall ist der Kläger gegenüber swiss unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig.</p>
Darstellung	<p>1 Verweise auf Dokumente sind in „Hochkommata“ gestellt (z.B. „Spielregeln“).</p>
Bezeichnungen	<p>1 Nicht als Wertung sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.</p>
Geltungsbereich	<p>1 Dieses Reglement gilt ab Spiel- bzw. Lizenzperiode 2009 / 2010.</p>
Urheberrecht	<p>1 1996 – 2008 by swiss unihockey</p> <p>2 Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von swiss unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise, noch als Ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt und übersetzt werden.</p>

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zweck	1
Geltungsbereich	1
Vollzug LZR.....	1
Definitionen	1

Abschnitt 2 – Der Kontrollausschuss

Rechtsstellung	2
Aufgaben	2
Zusammensetzung	2
Funktionen	2
Beschlüsse.....	3

Abschnitt 3 – Voraussetzungen der Lizenzerteilung

Generelle Voraussetzungen	3
Finanzielle Voraussetzungen	3

Abschnitt 4 – Verfahren auf Erteilung einer Lizenz

Lizenzantrag und -frist	4
Anerkennung.....	4
Gesuchsbeilagen	4
Auskünfte / Massnahmen	5
Geheimhaltung.....	5
Bekanntgabe	5
Provisorische Lizenz	5
Lizenz mit Auflagen.....	5
Antrag auf Nichterteilung	6
Gültigkeitsdauer	6

Abschnitt 5 - Rechtspflege

Rechtsmittel	6
Entscheid des Verbandsgerichts	6
Verfahrensbestimmungen.....	6

Abschnitt 6 – Strafbestimmungen

Bussen und Sanktionen.....	7
----------------------------	---

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	7
Aufhebung bisherigen Rechts	7

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Artikel 1.1

Dieses Reglement ordnet die Voraussetzungen der Lizenzerteilung für die Vereine der Lizenzligen sowie das Verfahren auf Erteilung einer Lizenz.

Geltungsbereich

Artikel 1.2

- (1) Diesem Reglement sind sämtliche Mitglieder (-vereine) verpflichtet, welche in den folgenden Ligen ein Team angemeldet haben:
- Swiss Mobiliar League (SML) der Kategorie Herren und Damen
 - NLB der Kategorie Herren und Damen
 - 1. Liga der Kategorie Herren (Disziplin Grossfeld)
- (2) Sämtliche in diesem Reglement beschriebenen Voraussetzungen der Lizenzerteilung gelten ausschliesslich für die genannten Ligen.

Vollzug LZR

Artikel 1.3

Der Kontrollausschuss (nachfolgend KA genannt) vollzieht die Bestimmungen dieses Reglements, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

Definitionen

Artikel 1.4

Lizenzligen

Die nachfolgenden Ligen werden in diesem Reglement als Lizenzligen bezeichnet:

- SML der Kategorie Herren und Damen
- NLB der Kategorie Herren und Damen
- 1. Liga der Kategorie Herren (Disziplin Grossfeld)

Lizenzarten

- Eine SML-Lizenz berechtigt zur Teilnahme in der Swiss Mobiliar League.
- Eine NLB-Lizenz berechtigt zur Teilnahme in der Nationalliga B.
- Eine 1. Liga-Lizenz berechtigt zur Teilnahme in der 1. Liga.

Bestehende / neue Lizenzvereine

- (1) Vereine, die bereits in der vergangenen Spielperiode ein Team in einer der Lizenzligen angemeldet haben, werden in der Folge „bestehende Lizenzvereine“ genannt.
- (2) Vereine, die sich sportlich neu für eine Lizenzliga qualifizieren, werden in der Folge „neue Lizenzvereine genannt“.

Abschnitt 2 - Der Kontrollausschuss

Artikel 2.1

Rechtsstellung Der Kontrollausschuss (KA) ist eine ständige Kommission von swiss unihockey gemäss dessen Statuten.

Aufgaben

Artikel 2.2

Der KA überprüft die Voraussetzungen gemäss den nachfolgenden Abschnitten drei und vier und erteilt den Vereinen je nach Erfüllung der Voraussetzungen eine entsprechende Lizenz.

Zusammensetzung

Artikel 2.3

- (1) Der KA setzt sich zusammen aus:
 - einem Mitglied aus der Abteilung Nationalliga,
 - einem Mitglied aus der Abteilung Regionalliga,
 - einem Mitglied (durch den Zentralvorstand (ZV) gewählt),
 - einem Juristen (durch den ZV gewählt) und
 - dem Finanzchef des ZV.
- (2) Der Vertreter des ZV hat ausschliesslich eine beratende Stimme. Die übrigen vier Mitglieder des KA sind stimmberechtigt

Funktionen

Artikel 2.4

- (1) Die Mitglieder besetzen innerhalb des KA die folgenden Funktionen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Mitglieder
- (2) Der KA konstituiert sich selbst. Der Präsident wird vom ZV gewählt.

Beschlüsse

Artikel 2.5

- (1) Der Kontrollausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.
- (3) Auf Antrag jedes stimmberechtigten Mitglieds kann der Kontrollausschuss Zirkularbeschlüsse fassen. Der Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.

Abschnitt 3 – Voraussetzungen der Lizenzerteilung

Generelle Voraussetzungen

Artikel 3.1

Voraussetzungen für eine der Ligazugehörigkeit entsprechenden Lizenz und damit für die Teilnahme eines Vereins an den Wettspielen in den Lizenzligen sind:

- Einreichen des Lizenzantrags
- Lückenlose Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber swiss unihockey
- Entsprechende sportliche Rangierung am Ende einer Spielperiode
- Stellung der Pflicht-Teams (es gelten die Bestimmungen des WSR)
- Nachweis der statutarischen Bestellung der Vereinsorgane
- Erfüllen der finanziellen Voraussetzungen gemäss Art. 3.2

Finanzielle Voraussetzungen

Artikel 3.2

- (4) Insbesondere folgende organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Lizenz erfüllt sein:
 - Nachweis einer ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
 - Ordnungsgemäss geführte doppelte Finanzbuchhaltung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gemäss Vorschriften des Obligationenrechts
 - Den Verhältnissen entsprechende finanzielle Planung bzw. Budgetierung
 - Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Finanzbuchhaltung (insbesondere im Bereich Sozialversicherungen, Mehrwertsteuer und direkte Steuern).
 - Offenlegung aller Transaktionen und Verpflichtungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien zugunsten Dritter
- (1) Als Kriterien einer ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden insbesondere folgende Faktoren angesehen:
 - Eigenkapital
(Richtwert: 10% des Jahresaufwandes und mindestens Fr. 10'000.--)

- Kurzfristige Verbindlichkeiten inkl. Kreditoren und passive Abgrenzungen (Richtwert: vollständige Deckung durch liquide Mittel)
- Kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten (Richtwert: vollständige Deckung durch flüssige Mittel und Guthaben)

Abschnitt 4 - Verfahren auf Erteilung einer Lizenz

1. Antragsverfahren

Lizenzantrag und Antragsfrist

Artikel 4.1

- (1) Die Vereine haben bis am 31. August jeden Jahres (Poststempel) einen Lizenzantrag auf Erteilung der SML-, NLB- oder 1. Liga-Lizenz einzureichen.
- (2) Das Begehren muss auf dem offiziellen Formular von swiss unihockey erfolgen und ist der Geschäftsstelle innert der Antragsfrist zuhanden des KA zuzustellen.
- (3) Sowohl bestehende als auch neue Lizenzvereine erhalten den Lizenzantrag bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Antragsfrist durch die Geschäftsstelle zugestellt. Falls die Zustellung an einen Verein unterbleibt, hat dieser sich umgehend bei der Geschäftsstelle zu melden.

Anerkennung

Artikel 4.2

Gesuche, welche pünktlich, formell richtig und vollständig eingereicht worden sind, werden anerkannt.

Gesuchsbeilagen

Artikel 4.3

- (1) Mit dem Lizenzantragsformular sind die im Antrag verlangten Unterlagen bis am 31. August jeden Jahres (Poststempel) einzureichen.
- (2) Der KA kann Vereine verpflichten, ergänzende Angaben zum bestehenden Lizenzantrag zur Verfügung zu stellen.

2. Prüfungsverfahren

Auskünfte / Massnahmen

Artikel 4.4

- (1) Der KA ist berechtigt, jederzeit unter Ansetzung einer mindestens vierzehntägigen Frist zusätzliche Unterlagen und Auskünfte zu verlangen.
- (2) Reichen diese zusätzlichen Angaben zur verlässlichen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins nicht aus, kann der KA durch eine offiziell anerkannte Treuhandstelle, nach Rücksprache mit dem betroffenen Verein, Einsicht in die Buchhaltung nehmen und Berichte erstellen lassen.

Geheimhaltung

Artikel 4.5

Die Mitglieder des KA behandeln sämtliche dem KA zur Verfügung stehenden Unterlagen über einen Verein vertraulich und bewahren über die ihnen in ihrer Funktion zugegangenen Informationen Stillschweigen.

3. Entscheid-Verfahren

Bekanntgabe

Artikel 4.6

- (1) Der KA teilt den bestehenden Lizenzvereinen bis zum 31. März eines Jahres schriftlich mit, ob die Lizenz für die folgende Spielzeit definitiv oder provisorisch erteilt wird oder ob beim Zentralvorstand eine Nichterteilung beantragt wird.
- (2) Für neue Lizenzvereine gelten besondere Fristen.

Provisorische Lizenz

Artikel 4.7

- (1) Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen zur Lizenzerteilung nicht, kann aber mit einer nachträglichen Erfüllung gerechnet werden, erteilt der KA eine provisorische Lizenz.
- (2) Eine provisorische Lizenz ist längstens bis zum 31. August eines Jahres gültig.

Lizenz mit Auflagen

Artikel 4.8

- (1) Der KA kann mit definitiven und provisorischen Lizenzen Auflagen erteilen und eine Frist zu deren Erfüllung ansetzen.
- (2) Bei Nichterfüllen einer Auflage innert der angesetzten Frist kann der KA Sanktionen und Bussen beantragen.

Antrag auf Nichterteilung

Artikel 4.9

- (1) Der KA beantragt beim ZV die Nichterteilung der Lizenz, wenn:
 - die Voraussetzungen zur Lizenzerteilung nicht erfüllt sind und/oder
 - Auflagen nicht fristgerecht erfüllt werden.
- (2) Der Antrag zur Nichterteilung der Lizenz kann nur mit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des KA beschlossen werden.
- (3) Der Entscheid des ZV wird dem Verein durch den Zentralvorstand schriftlich und begründet sowie mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.
- (4) Ist der Entscheid auf Nichterteilung einer Lizenz rechtskräftig, so verliert der betreffende Verein die Spielberechtigung.

Gültigkeitsdauer

Artikel 4.10

Eine Lizenz ist nur für die Dauer der Spielperiode gültig, für die sie erteilt wurde.

Abschnitt 5 - Rechtspflege

Rechtsmittel

Artikel 5.1

- (1) Gegen Entscheide des ZV und der Disziplinarkommission (DK) kann ein Rekurs beim Verbandsgericht eingereicht werden.
- (2) Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Eröffnung des Entscheids.

Entscheid des Verbandsgerichts

Artikel 5.2

Das Verbandsgericht entscheidet endgültig.

Verfahrensbestimmungen

Artikel 5.3

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Rechtspflege-Reglements von swiss unihockey (RPR).

Abschnitt 6 - Strafbestimmungen

Bussen und Sanktionen

Artikel 6

- (1) Fristverletzungen, fehlende Unterlagen und andere Verstösse gegen das LZR werden gemäss TGB gebüsst. Der KA stellt bei der DK einen entsprechenden Bussenantrag.
- (2) Der KA kann bei einer Verletzung von Auflagen beim ZV einen Punkteabzug beantragen.
- (3) Zudem kann der KA bei nachträglichem Wegfall einer generellen Voraussetzung für die Lizenzerteilung als weitergehende Sanktion beim ZV einen Punkteabzug beantragen.
- (4) Der KA kann Vereine, die im Verfahren auf Lizenzerteilung wissentlich falsche Angaben machen, dem zuständigen Organ von swiss unihockey zwecks Einleitung disziplinarischer Massnahmen melden.
- (5) Der KA kann bei krasser Verletzung der Anzeige- und Verfahrenspflichten oder bei substantieller Nichterfüllung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. Überschuldung des Vereins) einen Lizenzentzug beantragen.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 7.1

Das vorliegende Reglement wurde vom ZV per 27. August 2008 in Kraft gesetzt.

Aufhebung bis-- herigen Rechts

Artikel 7.2

Das Lizenzreglement (LZR) I/2006 ist aufgehoben.